

Beitragsordnung

der Deutschen Gesellschaft für Bauwerksmonitoring e.V.

Die Beitragsordnung ergänzt die Satzung der Deutschen Gesellschaft für Bauwerksmonitoring e. V., damit dessen finanzielle Grundlage flexibel den wirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten angepasst werden kann. Die Beitragsordnung trägt den wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder Rechnung und sorgt für einen fairen Ausgleich zwischen Ordentlichen Mitgliedern und Außerordentlichen Mitgliedern, insbesondere denen großer und kleiner Unternehmen, öffentlicher Einrichtungen oder Verbänden sowie wissenschaftlichen Einrichtungen.

Mitgliedsbeiträge

Ziel ist, dass sich der Verein über Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 der Satzung weitgehend selbst finanziert. Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben, der für die Außerordentlichen Mitglieder abhängig von der Betriebsgröße gemäß nachfolgender Tabelle gestaffelt ist. Der Jahresbeitrag wird fällig jeweils für das laufende Kalenderjahr unabhängig vom Zeitpunkt des jeweiligen Beitritts zum bzw. Austritts aus dem Verein. Der erstmalige Jahresbeitrag für das Jahr 2016 beträgt jeweils 50% der in dieser Tabelle aufgeführten Beiträge. Der Jahresbeitrag für ein laufendes Jahr ist nach entsprechender Rechnungsstellung binnen 14 Tagen fällig und soll per Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Mitglied	Jahresbeitrag (Euro)
1) Ordentliche (persönliche) Mitgliedschaft	
	90,00
1.a ordentliche Mitglieder	45,00
1.b ordentliche Mitglieder anderer Themenverwandter Verbände	20,00
1.c Studenten	20,00
1.d Rentner	
2) Außerordentliche Mitgliedschaften	
2.a Unternehmen mit 1-2 Mitarbeiter	150,00
2.b Klein- und mittelständische Unternehmen mit 3 - 50 Mitarbeiter	500,00
2.c Klein- und mittelständische Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeiter	800,00
2.d Unternehmen mit über 250 Mitarbeitern	1.200,00
2.e Hochschulinstitute / Universitäten	frei
2.f Verbände und Vereinigungen	500,00
3) Förderer	500,00

Informationen zur Mitgliedschaft:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein dient dem ausschließlichen Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.
- (3) Zur Verwirklichung dieses Zweckes sind seine Aufgaben:
 - a) Die Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches zwischen Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Wirtschaft und Praxis bei der Planung, Ausführung, Untersuchung, Überwachung und Nutzung von Bauwerken (z.B. Informationsveranstaltungen und Ausstellungen u.ä.)
 - b) Die Unterstützung der Wissenschaft und Forschung und Entwicklung im Bereich der Bautechnik (z.B. Durchführung und Begleitung von technisch-wissenschaftlichen Untersuchungen und Versuchen u.ä.)
 - c) Die Veröffentlichung gewonnener Ergebnisse für die Allgemeinheit

- d) Die Förderung von Veröffentlichungen aus Wissenschaft, Forschung und Praxis des gesamten Arbeitsgebietes, durch Bearbeiten von Quellennachweisen und durch Übersetzen ausländischer Veröffentlichungen
- e) Die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, Behörden, kommunalen Spitzenverbänden, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen sowie Institutionen in Forschung und Lehre
- f) Die Förderung aller Fachwissenschaften der Bautechnik durch Mitwirkung im Aus- und Weiterbildungswesen (z.B. Informationsveranstaltungen, Lehrgänge u.ä.) sowie Förderung des technischen Nachwuchses und Themenqualifikation von Ingenieuren in der Ausbildung (z.B. durch Stipendien oder Angeboten von Fachvorlesungen im erweiterten Studienrahmenplan in Zusammenarbeit mit den Universitäten, Hoch- und Ingenieurschulen, Akademien u.ä.)

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedsarten, Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
 - a) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.
 - b) Ordentliche Mitglieder können Fachleute aller Fachwissenschaften der Bautechnik und angrenzender Fachrichtungen, Vertreter von Behörden, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die fachlich und inhaltlich am Zweck des Vereins orientiert sind, werden sowie sonstige Personen, die die Ziele des Vereins zu fördern bereit sind.
 - c) Außerordentliche Mitglieder können Industrie- und gewerbliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
 - d) Förderer des Vereins können Behörden, Verbände, wissenschaftliche Vereinigungen und Körperschaften werden, wenn sie laufende Jahresbeiträge zahlen.
 - e) Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso kann der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlagen, einen ehemaligen Vorsitzenden mit außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB (z.B. E-Mail) beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung.
- (4) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

Beiträge, Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Festsetzung der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Beitragsordnung bedarf neben der Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen auch der Zustimmung von mindestens der Hälfte der außerordentlichen Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung, die den Jahresbeitrag festsetzt, anwesend sind.
- (2) Der Jahresbeitrag der Förderer soll mindestens 250,00 Euro betragen.
- (3) Der Verein kann verlangen, dass für Mitglieds- und Abteilungsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.
- (4) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist.
- (5) Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod einer natürlichen Person, Löschung einer Gesellschaft oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat
 - b) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist
 - c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist
 - d) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt
- (4) Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Abteilung des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.
- (5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.